

Mitteilung des Senats vom 25. Januar 2000**Personalcontrolling Band III: Bericht über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes**

Gem. § 16 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst des Landes Bremen vom 29. November 1990 (LGG) hat der Senat der Bürgerschaft (Landtag) im Abstand von zwei Jahren über die Durchführung dieses Gesetzes zu berichten.

Die Berichterstattung wurde bisher von der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) wahrgenommen.

Mit Beschluss vom 19. August 1997 hat der Senat den Senator für Finanzen gebeten, „...auf der Grundlage der Anlage zu Artikel 1 § 6 LGG die geforderten Datenaufbereitung für das Land und die Stadtgemeinde Bremen ab 1998 in die Jahresberichte zum Personalcontrolling einzubeziehen“.

Der Senat legt hiermit erstmalig den Umsetzungsbericht 1997 des Senators für Finanzen vor, der sich in einen Textteil sowie einen Anlagenband gliedert und über die gesetzlich erforderlichen Daten hinaus weitere Personalkennzahlen enthält.

Die ZGF kann gem. § 16 Abs. 3 LGG eine Stellungnahme zu dem Bericht abgeben. Von diesem Recht hat sie Gebrauch gemacht. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.*

Stellungnahme der ZGF zum LGG-Bericht

Die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau begrüßt die Aufnahme der Berichterstattung zum Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in das Personalcontrolling durch den Senator für Finanzen.

Der Bericht zeigt, dass die Gleichstellung bei den im öffentlichen Dienst Beschäftigten noch nicht ganz erreicht wird. Der tatsächliche Anteil der Frauen liegt bei 48,8 %. Der im Bericht genannte Anteil von 50,7 % schließt die beurlaubten Beschäftigten ein. Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) ist die Beschäftigung von Männern und Frauen zu gleichen Teilen. Eine Vorschrift, die auf Anteile an der Gesamt- oder Erwerbsbevölkerung Bezug nimmt, enthält das LGG nicht (so aber der Bericht Seite 7).

Einzelne Beschäftigungsebenen und -bereiche lassen die anhaltende Benachteiligung von Frauen sichtbar werden:

- Nur 11,2 % (+ 0,1 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr) der Frauen sind im höheren Dienst beschäftigt (Männer 24,2 %); im einfachen Dienst sind es 13,9 % (Männer 0,9 %).
- Von allen Beschäftigten des höheren Dienstes sind 32,3 % (+ 0,5 %) Frauen; im einfachen Dienst sind es 94,1 %.
- Der Frauenanteil bei den Beamten beträgt 35,4 % (+0,6 Prozentpunkte). Der Anteil der Beamtinnen des höheren Dienstes liegt bei 26,7 % (+ 0,4 %).

Die leichten prozentualen Veränderungen sind meist relative Erhöhungen, also mit Rückgängen der absoluten Zahlen der Beschäftigten verbunden und führen daher nicht zu nachhaltigen Umstrukturierungen.

*) Die Anlage ist den Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet worden und kann außerdem bei der Verwaltung der Bürgerschaft — Bibliothek — eingesehen werden.

Es gibt immer noch Bereiche, die die Vorschriften des LGG nicht beachten. Bei der Polizei wurde — obgleich es 725 Bewerberinnen gab — wieder einmal die Ausbildungsquote mit der Einstellung von 18 Frauen (= 36 %) deutlich unterschritten.

Die Berücksichtigung von Frauen bei den Beförderungen zeigt folgendes Bild:

- im gehobenen Dienst wurden bei einem Frauenanteil von 51,5 % Frauen bei den Beförderungen mit 30,6 % beteiligt,
- im höheren Dienst waren es bei einem Frauenanteil von 32,3 % nur 19,6 %.

Wenn man nicht den Schluss ziehen will, dass Frauen deutliche Eignungsdefizite aufweisen, legen auch diese Zahlen den Verdacht nahe, dass das LGG nicht konsequent beachtet wird. Im Übrigen wäre eine proportionale Beteiligung der Frauen an den Beförderungen das mindeste, um künftige Strukturverbesserungen erwarten zu können. Demgegenüber schließt der Bericht aus dem Frauenanteil von 61 % bei den unter 35-jährigen insgesamt und 50,0 % im höheren Dienst, dass die ungleiche Verteilung von Beschäftigungs- und Aufstiegschancen vor allem ein Problem der Vergangenheit sei (Seite 5). Dazu ist anzumerken, dass der Frauenanteil bei den Abgängen bis zum Alter von 32 Jahren 83,5 % betrug und die Frauen bei den befristeten Verträgen überproportional vertreten sind. Die erwarteten Auswirkungen eines 50 %-igen Anteils von Frauen bei den unter 35-jährigen relativieren sich, wenn man sich vor Augen führt, dass dieses 3,3 % der beschäftigten Frauen sind. In absoluten Zahlen sind dieses 68 Frauen. Davon sind 47 Lehrkräfte und 21 Frauen Verwaltungspersonal des höheren Dienstes unter 35 Jahre.

In ihrer Stellungnahme zum letzten Bericht über die Umsetzung des LGG hatte die ZGF einen stärkeren Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen bei Stellenbesetzungen gefordert. Dieser Bericht zeigt erfreulicherweise, dass sich der Frauenanteil bei den Neueinstellungen leicht erhöht hat.

Für den Berichtszeitraum lässt sich weiter feststellen, dass eine wachsende Zahl Dienststellen Frauenförderpläne erstellt haben. Eine tabellarische Übersicht der Dienststellen, die einen Frauenförderplan haben, ist als Anhang der Stellungnahme angefügt. Diese enthalten allerdings in großer Zahl auch weiterhin keine Zeit- und Zielvorgaben. Zu beachten ist die nach wie vor große Anzahl der Dienststellen, die keine Frauenbeauftragten haben (s. Anlage).

Nach wie vor ist das Problem der Freistellung bzw. Entlastung der Frauenbeauftragten von ihren dienstlichen Aufgaben in vielen Dienststellen nicht befriedigend gelöst. Eine größere Anzahl der Frauenbeauftragten hat Schwierigkeiten, den Anforderungen ihres Amtes gerecht zu werden und gleichzeitig ihren Dienstposten auszufüllen. Die Qualität der Frauenbeauftragten für die Personalentwicklung zur Frauenförderung kann dadurch nicht adäquat abgerufen werden. In den Dienststellen, in denen die Freistellung arbeitsentsprechend geregelt wurde, sind dienstliche Strukturverbesserungen zu beachten.

Der im LGG vorgesehene rechtzeitige und umfassende Beteiligung der Frauenbeauftragten wird in den Dienststellen sehr unterschiedlich entsprochen. Während einzelne Beispiele zeigen, dass die Mitwirkung der Frauenbeauftragten erfolgreich genutzt wird, vermittelnde Lösungen zu finden, zeigen andere Beispiele die Nichtachtung der Rechte der Frauenbeauftragten. In vielen Dienststellen ist die Information und Beteiligung der Frauenbeauftragten noch immer nicht so selbstverständlich wie die des Personalrats.

Im Berichtszeitraum hat die Bremische Zentralstelle in 20 Fällen von insgesamt 52 Widersprüchen, die der Bremischen Zentralstelle zur Kenntnis gelangt sind, interveniert. Lediglich in sechs der 20 Fälle hat die Intervention der Bremischen Zentralstelle zu einer Entscheidung zugunsten von Frauen oder der Frauenbeauftragten geführt. Allerdings hatte die Intervention der Bremischen Zentralstelle in einigen Fällen positive Auswirkungen bezogen auf das zukünftige Verhalten der Dienststellenleitungen.

Die Widersprüche bezogen sich hauptsächlich auf:

- den gesetzlichen Frauenförderungsauftrag bzw. auf die Umsetzung der Frauenförderpläne,
- § 7 LGG-Stellenausschreibung,
- sowie auf § 13 Abs. 1 LGG — insbesondere Beteiligung an personellen und organisatorischen Maßnahmen.

Ein großer Teil der Widersprüche zeigt sehr deutlich, dass eine andere, frauenförderliche Personalentscheidung hätte gefällt werden können.

Der von der ZGF eingeforderte Ausbau der Führungskräfte-Fortbildung zu den Themenbereichen Frauenförderung und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist nicht erfolgt.

Mit der Aufnahme der Berichterstattung zum LGG in das Verfahren des Personalcontrollings wurde insgesamt eine bessere Übersicht über die Beschäftigungssituation der Frau im öffentlichen Dienst des Landes Bremen ermöglicht. Zum Beispiel sind jetzt Gesamttabellen zu den Stellenbesetzungen, über den Wechsel von Mitarbeiterinnen in höhere Entlohnungsstufen sowie über den Beschäftigungsumfang nach dem Familienstand erstellt worden. Die ZGF begrüßt die Aufnahme der Berichterstattung zum LGG in das Personalcontrolling für den Kernbereich der öffentlichen Verwaltung und die Ankündigung, die Betriebe nach § 21 Abs. 1 und 2 LHO, die Sonderhaushalte nach § 15 LHO sowie die Stadtgemeinde Bremerhaven und die sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Lande Bremen spätestens im Jahre 2000 in die Berichterstattung einzubeziehen.

Sie erwartet, dass bei Einführung von Kontraktmanagement Frauenförderpläne in die Kontrakte einbezogen werden. Die ZGF geht davon aus, dass die Zielvorgaben der Frauenförderpläne in das dezentrale Personalcontrolling integriert werden und die Kontrakte Steuerungsmaßnahmen bei — sich abzeichnender — Zielverfehlung beinhalten. Sie freut sich auf die angekündigte Realisierung einer Personalstruktur, die der Anforderung des LGG entspricht.

Dienststellen ohne Frauenbeauftragte:

Geschäftsbereich des Senators für Inneres

Wasserschutzpolizeiamt
Landesfeuerweherschule
Ortsamt Hemelingen
Ortsamt Burg-Lesum
Ortsamt Vegesack
Ortsamt Mitte/östl. Vorstadt
Ortsamt Horn-Lehe
Ortsamt Huchting
Ortsamt West
Ortsamt Neustadt/Woltmershausen
Ortsamt Schwachhausen/Vahr

Geschäftsbereich des Senators für Justiz und Verfassung

Landgericht Bremen
Amtsgericht Bremen
Amtsgericht Blumenthal
Landessozialgericht
Verwaltungsgericht

Geschäftsbereich des Senators für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz

Hafengesundheitsamt
Ausländerbeauftragte des Landes Bremen
Amt für Soz. Dienste Mitte/West
Amt für Soz. Dienste Süd
Amt für Soz. Dienste Ost

Geschäftsbereich des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport

Landeszentrale für pol. Bildung
Musikschule

Geschäftsbereich des Senators für Arbeit

senatorische Behörde
Gewerbeaufsichtsamt
Eichamt Bremen
Landesarbeitsgericht

Geschäftsbereich des Senators für Finanzen

Landeshauptkasse
Senatskommission für das Personalwesen
Aus- und Fortbildungszentrum

Frauenförderpläne

Stand Februar 1999

Berichtszeitraum	Februar 1991	bis	bis	bis
Behörde	bis Febr. 1993	Febr. 1995	Febr.1997	Febr.1999
Bremische Bürgerschaft	—	12/93		
Rechnungshof	—	—	—	9/97
Senatskanzlei und	—	10/93		
Bevollmächtigter beim Bund	—	—	—	—
Senatskomm. f. d. Personalwesen	—	5/93		
Behördenübergreifender Frauenförderplan	—	5/93		
Verwaltungsschule	2/93			
Aus- und Fortbildungszentrum	2/93			
Hochschule f. Öffentl. Verwaltung	2/93			
Informations- u. Datentechnik	—	—	—	—
Senator für Inneres	—	—	11/95	
Landesamt f. Verfassungsschutz	—	3/93		
Wasserschutzpolizei	—	—	—	—
Bereitschaftspolizei	—	—	—	—
Statistisches Landesamt	—	—	1/94	
Landesfeuerweherschule	—	—	—	—
Standesamt	—	—	—	9/97
Stadtamt	—	—	3/96	
Ortsamt Hemelingen	—	—	—	10/97
Ortsamt Obervieland	—	2/95		
Ortsamt Burglesum	—	—	—	10/97
Ortsamt West	—	—	1/96	
Ortsamt Vegesack	—	—	—	10/97
Ortsamt Huchting	—	—	—	10/97
Ortsamt Osterholz	—	—	—	6/97
andere Ortsämter	—	—	—	—
Polizeipräsidium	—	—	—	—
Feuerwehr	—	—	—	—
Senator für Justiz und Verfassung	—	3/93	—	
Generalstaatsanwaltschaft	—	—	7/95	
Staatsanwaltschaft Bremen	—	—	6/95	
Justizvollzugsamt	—	4/94		
Hanseatisches Oberlandesgericht	—	5/93		
Landgericht Bremen	—	—	4/95	
Amtsgericht Bremen	—	11/93		
Amtsgericht Bremerhaven	—	—	12/96	
Amtsgericht Bremen—Blumenthal	—	—	3/97	
Finanzgericht	—	—	—	—
Landessozialgericht	—	—	3/95	
Sozialgericht	—	—	3/95	
Oberverwaltungsgericht	11/92			
Verwaltungsgericht	11/92			
Landesbeauftragter f. d. Datenschutz	—	2/95		

Berichtszeitraum	Februar 1991	bis	bis	bis
Behörde	bis Febr. 1993	Febr. 1995	Febr.1997	Febr.1999
Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport	—	10/94		
Landesbildstelle	—	10/94		
Schulen	—	—	10/96	
Wissenschaftl. Institut f. Schulpraxis	—	—	—	—
Universität Wissenschaftsbereich	—	6/94		
Uni — Nichtwissenschaftl. Bereich	—	7/94		
Studentenwerk	—	—	—	—
Hochschule Bremen	—	—	2/97	
Hochschule Bremerhaven	—	11/94		
Hochschule für Künste	—	—	—	—
Focke-Museum	—	—	—	—
Überseemuseum	—	—	—	—
Schiffahrtsmuseum	—	—	—	—
Landesarchäologie	—	—	—	—
Orchester	—	—	—	—
Staatsarchiv	—	—	—	—
Stadtbibliothek	—	—	—	—
Landesamt für Denkmalpflege	—	—	—	—
Musikschule	—	—	—	—
Volkshochschule	—	—	—	—
Landeszentrale f. politische Bildung	—	—	—	—
Sportamt	—	—	—	—
Senator für Arbeit	—	11/93		
Gewerbeaufsichtsamt	—	—	—	—
Gewerbeaufsichtsamt Brhv.	—	—	—	—
Eichamt	—	6/93		
Eichamt Bremerhaven	—	—	—	—
Versorgungsamt	—	—	—	1/98
Ausgleichsamt	—	3/93		
Landesarbeitsgericht	—	—	—	—
Arbeitsgericht	—	—	—	—
Arbeitsgericht Bremerhaven	—	—	—	—
Senator f. Wirtschaft, Mittelstand, Technologie u. Europaangel.	—	6/94		
Br. Ausschuß f. Wirtschaftsförderung	4/92			
Senator für Häfen, überregionaler Verkehr u. Außenhandel	—	10/94	2/96	2/98
Hafenamt	—	2/94, 2/95	2/96, 2/97	2/98
Hansestddt Brem. Amt Bremerhaven	—	2/94		

Berichtszeitraum	Februar 1991	bis	bis	bis
Behörde	bis Febr. 1993	Febr. 1995	Febr.1997	Febr.1999
Senator f. Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales u.Umweltschutz				
Ber.:Gesundheit, Jugend, Soziales	—	1/94		
Gesundheitsamt	—	—	3/96	
Fachdienste für Arbeitsschutz	—	—	11/95	
Hafengesundheitsämter HB/BHV	—	—	—	—
(Staatl. Hygieneinstitut	2/93			
Tierärztl. Fleischhygieneinstitut)	—	12/93		
ZKH St. Jürgen Str.	—	7/94		
ZKH Bremen-Nord	—	—	12/95	
ZKH Links der Weser	—	—	—	10/97
ZKH Bremen-Ost	—	—	2/96	
Staatl. Veterinärämter HB/BHV	—	—	—	—
Landesuntersuchungsamt f. C,H,V	—	—	—	—
Werkstatt Bremen	—	—	—	7/98
Amt f. Soziale Dienste (4 Regionen)	—	—	—	Nord 2/98
Bereich Umweltschutz	—	4/94		
BEB	—	—	—	6/98
Stadtgrün	—	—	—	—
Senator für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung				
Planungsamt	—	11/93		11/97
Bauordnungsamt	—	—	—	—
Amt f. Straßen u. Verkehr	—	—	—	—
Kataster u.Vermessung	—	—	—	—
Bremer Hochbaumanagement	—	—	6/96	
Bauamt Bremen-Nord	—	—	2/97	
Brem. Kommunikationstechnik	—	—	—	12/97
Amt für Wohnung u. Städtebauförderung	3/93			
Senator für Finanzen				
Landeshauptkasse	—	3/93		
Grundstücksamt	2/93			
Oberfinanzdirektion	—	11/94		
Finanzämter Nord, Bremerhaven	—	1/95	4/95	
Ost, West, Mitte	—	2/95,2/95,1/95		
Großbetriebsprüfung	—	2/95		
Körperschaften				
Angestelltenkammer	—	—	—	3/97
Arbeiterkammer	—	—	—	3/97
AOK	—	4/94		
Radio Bremen	—	—	9/95	
Magistrat Bremerhaven	—	—	7/96	
ZKH Reinkenheide	—	—	2/96	
Summe	+10	+36	+26	+18